

JUGENDORDNUNG

des Basketball-Kreises Münster.

Beschlossen vom Jugendkreistag am 15.06.2003 (Münster)
Geändert durch den ordentlichen Jugendkreistag 2007 (Emsdetten)

PRÄAMBEL

Die Jugend des Basketball-Kreises Münster gibt sich in dem Bewusstsein dass das Basketballspiel junge Menschen besonders anspricht und in der Überzeugung, dass das Basketballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen, zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt, sowie in der Absicht in Ergänzung zu Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, die folgende Jugendordnung:

§ 1 Basketballjugend

- 1) Die Jugend des Basketball-Kreises Münster (BKMJ) führt und verwaltet sich selbständig unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des DBB, des WBV und des BKM.
- 2) Nicht geregelte Einzelheiten und zulässige Abweichungen können vom Veranstalter durch die Jugendausschreibung festgelegt werden.

§ 2 Mitglieder

- 1) Der BKMJ gehören alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres an, die Mitglieder in einem Verein des WBV sind, sowie Erwachsene die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung haben.

§ 3 Gremien

Die Gremien der BKMJ sind:

- a) der Jugendkreistag,
- b) der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendkreistag

- 1) Der Jugendkreistag setzt sich zusammen aus
 - a) dem Jugendausschuss,
 - b) den Vereinsjugendwarten.
- 2) Der Jugendkreistag wird vom/von der Jugendwart(in) oder einem/einer vom Jugendkreistag gewählten Versammlungsleiter(in) geleitet.
- 3) Der Jugendkreistag findet alle 2 Jahre in den ungeraden Kalenderjahren in der ersten Jahreshälfte statt. Zum Jugendkreistag muss der Jugendausschuss mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung alle Mitglieder schriftlich auf dem Postweg oder via E-Mail oder Fax einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
- 4) Der Jugendkreistag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
 - Entlastung des Jugendausschusses,
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - Wahlen.

§ 5 Stimmrecht

- 1) Die Mitglieder des Jugendausschusses haben keine Stimme. Sie können auch nicht das Stimmrecht für ihren Verein wahrnehmen.
- 2) Die Jugendwarte der Basketballabteilungen des BKM erhalten zwei Stimmen, zuzüglich je eine weitere Stimme für jede Jugendmannschaft die an den Meisterschaftswettbewerben des WBV und/oder des BKM des laufenden Spieljahres bis zum Schluss teilgenommen hat.
- 3) Stimmübertragung ist zulässig und muss dem Jugendausschuss vor Beginn des Jugendkreistages schriftlich nachgewiesen werden. Jeder Delegierte kann zusätzlich einen anderen Verein vertreten.
- 4) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 6 Verfahren

- 1) Über den Jugendkreistag ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist zu Beginn des Jugendkreistages von den anwesenden Mitgliedern zu wählen. Das Protokoll muss die Zahl der vertretenen Stimmen, den Gang der Verhandlungen in groben Zügen, sowie die Beschlüsse im Wortlaut mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthalten. Es ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach dem Kreistag in schriftlicher Form bekannt zu geben. Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls müssen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe beim Jugendwart eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt und wird auf den Internetseiten des BKM veröffentlicht. Über Protokolleinsprüche entscheidet der folgende Kreistag.
- 2) Der Kreistag ist öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Antrag durch den Kreistag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 7 Anträge

- 1) Anträge zum Jugendkreistag können nur vom Jugendausschuss, oder den Vereinsjugendwarten eingebracht werden. Anträge müssen vier Wochen vor Beginn des Jugendkreistages beim dem/der Jugendwart(in) schriftlich und mit Begründung eingegangen sein.
- 2) Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, sind als Dringlichkeitsanträge zuzulassen, wenn sie dem Versammlungsleiter des Jugendkreistages vor Abschluss des Tagesordnungspunktes „Feststellung der Stimmenzahl“ schriftlich und mit Begründung vorliegen und der Jugendkreistag die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bejaht.

§ 8 Außerordentlicher Jugendkreistag

- 1) Wenn das Interesse des Kreises es erfordert, kann der Jugendausschuss einen außerordentlichen Jugendkreistag einberufen. Er muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unverzüglich nach Eingang des Antrages einberufen.
- 2) Der außerordentliche Jugendkreistag hat dieselben Rechte wie der ordentliche Jugendkreistag.
- 3) Die Stimmenzahl der Mitglieder entspricht der des vorangegangenen Jugendkreistages.
- 4) Die Bestimmungen für den Jugendkreistag finden auch für den außerordentlichen Jugendkreistag Anwendung.

§ 9 Jugendausschuss

- 1) Dem Jugendausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - der/die Jugendwart(in) als Vorsitzende(r),
 - mind. zwei und bis zu fünf weitere Beisitzer.
- 2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den/die Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden.
- 3) Der Jugendausschuss kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitarbeiter berufen, die als Beisitzer für besondere Aufgaben (Mädchenbasketball, Staffelleiter, etc.) jedoch kein Stimmrecht haben.
- 4) Sollte im Laufe der Amtszeit eine Vertretung des Kreisjugendwartes notwendig, aber nicht möglich sein, so beauftragt der Gesamtvorstand des BKM einen Vertreter bis zu den Neuwahlen.

5) Aufgaben des Jugendausschusses:

- Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der satzungsmäßigen Ordnungen des BKM, des WBV und des DBB sowie der rechtmäßigen Beschlüsse des Jugendkreistages.
- Er hat insbesondere die Aufgabe, die Jugendarbeit und **den** Jugendspielbetrieb auf der Ebene des BKM zu gestalten, zu lenken und zu fördern.
- Erarbeitung einer jährlichen Jugendausschreibung für die Meisterschaftswettbewerbe.

§ 10 Spielordnung

- 1) Für den Jugendspielbetrieb gelten die Spielordnungen des DBB, des WBV und des BKM mit den Ergänzungen der Jugendausschreibung, sowie im Bereich des Mini-Basketball die vom DBB-Jugendtag beschlossenen Spielregeln.
- 2) Die Jugendausschreibung wird jährlich erstellt und bis zum 30.04. eines jeden Jahres allen Mitgliedern schriftlich auf dem Postweg oder via **E-Mail** zugesandt. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite des BKM. Die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten, Änderungen bzw. Angleichungen der Ausschreibung sind zulässig; sie sind unverzüglich vorzunehmen und bekannt zu geben. Gegen die Ausschreibung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Eine Überprüfung nach § 4.1. DBB-RO ist zulässig.

§ 11 Strafen / Bußgelder

- 1) Für die Ahndung von Verstößen gilt der Strafenkatalog des BKM gem. der BKM-RO. Sofern einzelne Sachverhalte hierin nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Strafenkatalogs des WBV (dabei gelten alle Altersklassen wie Jugendoberliga) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 2) Bußgeld- und Kostenentscheide können nur vom Kreisjugendwart oder den Staffelleitern verhängt werden.

§ 12 Abschlussbestimmungen

- 1) Die Jugendordnung wird vom Jugendkreistag mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 2) Die Jugendordnung und ihre späteren Änderungen treten mit der Annahme durch den Jugendkreistag in Kraft.

-- Ende der Jugendordnung --